

## Resolution zum Entwurf des Umlagegenehmigungsgesetzes

### **„Konkretisierung des Rücksichtnahmegebotes im Sinne der Gewährleistung einer gleichmäßigen Finanzentwicklung von Umlageverbänden einerseits und umlagepflichtiger Gebietskörperschaften andererseits“**

1. Der Rat der Stadt Bornheim begrüßt ausdrücklich die aus dem Gesetzentwurf erkennbare Bereitschaft, Lösungskonzepte für die Umlageproblematik zu entwickeln.
2. Der Rat der Stadt Bornheim begrüßt insbesondere, dass die Festsetzung der Umlagesätze für die Kreis- und Landschaftsumlage in jedem Fall der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf sowie die Klarstellung, dass Umlageverbände zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen haben.
3. Der Rat der Stadt Bornheim lehnt den Vorschlag ab, wonach durch die Umlageverbände eine Sonderumlage erhoben werden kann, wenn im Jahresabschluss eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals aufgrund des Rücksichtnahmegebotes erfolgt ist.
4. Der Rat der Stadt Bornheim fordert eine grundlegende Nachbesserung des Gesetzentwurfs, die neben einem Verzicht auf die Einführung einer Sonderumlage eine dringend erforderliche Konkretisierung des Rücksichtnahmegebotes für Umlageverbände beinhaltet.

Dazu zählen insbesondere:

- Die Verankerung einer gesetzlichen Pflicht von Umlageverbänden zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes, wenn und solange Kommunen, die mehr als die Hälfte der Kreiseinwohner repräsentieren, ebenfalls HSK-pflichtig sind.
- Die Zulässigkeit der Erhöhung von Umlagesätzen nur unter der Voraussetzung, dass alle anderen Möglichkeiten, den Umlagehaushalt auszugleichen, ausgeschöpft sind. Dies schließt das Aufzehren der Ausgleichsrücklage ein.
- Die Verpflichtung zur Benehmensherstellung bei der Festsetzung der Umlage. Im Rahmen der Benehmensherstellung ist von der umlageerhebenden Körperschaft eine gesteigerte materielle Rücksichtnahme zu verwirklichen, die sich in einem ernsthaften Bemühen um die Herstellung eines Einvernehmens äußert.